

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Software) der MORGENSTERN AG

1. Allgemeines

1.1 Die Morgenstern AG wird im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt, ihr Vertragspartner „**Kunde**“, beide nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich.
Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden, auch wenn diese in Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. in Bezug genommen wurden bzw. beigefügt waren und diesen nicht widersprochen wurde, nicht Vertragsinhalt.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die im Vertrag oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden (im Folgenden einheitlich „**Vertrag**“ genannt) vereinbarten Pflegeleistungen des Auftragnehmers (im Folgenden „**Pflegeleistungen**“ genannt) für die im Vertrag genannte Software (im Folgenden „**Software**“ genannt) des dort bezeichneten Herstellers (im Folgenden „**Hersteller**“ genannt).

2.2 Der Kunde hat auf seine Kosten die vom Hersteller vorgegebenen Voraussetzungen für die Nutzung der Software zu schaffen.

2.3 Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Pflegeleistungen für eine Version der Software zu erbringen, soweit diese von einem Support des Herstellers der Software abhängen und der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

Die Software unterliegt nur in der jeweils aktuellen Version sowie der jeweiligen Vorgängerversion den vereinbarten Pflegeleistungen.

Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer gleichzeitig eine ältere und die aktuelle Version der Software bei ihm pflegt.
Wünscht der Kunde dies, hat er mit dem Auftragnehmer hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

2.4 Voraussetzung für die Pflegeleistungen ist, dass der Kunde die Software in einer Soft- und Hardwareumgebung nach der Spezifikation des Herstellers der Software betreibt.
Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Auftragnehmer seine Pflegeleistungen davon abhängig machen, eine zusätzliche Vergütung für den Mehraufwand zu erhalten.

3. Art und Umfang der Pflegeleistungen

Soweit im Vertrag vereinbart, erbringt der Auftragnehmer folgende Pflegeleistungen:

3.1 Soweit die Überlassung neuer Programmstände der Software im Vertrag vereinbart ist, gilt Folgendes:

3.1.1 Der Auftragnehmer stellt die vom Hersteller der Software weiter entwickelten Versionen der Software nach deren offiziellen Freigabe durch den Hersteller auf Anforderung des Kunden zur Verfügung.

3.1.2 Neue Versionen können Fehler vorausgegangener Versionen der Software beseitigen und/oder vorhandene Funktionen ändern und/oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten.
Gesondert angebotene Zusatzfunktionen der Software oder eine Neuentwicklung der Software mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis sind ausdrücklich keine neuen Versionen, die nach diesen Bestimmungen vom Auftragnehmer zu überlassen sind.

3.1.3 Die Überlassung von neuen Versionen erfolgt jeweils im Objektcode.
Der Quellcode der Software ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht zur Verfügung gestellt.

3.1.4 An einer neuen Version der Software wird dem Kunden das Recht zur Nutzung nach den Lizenzbedingungen des Herstellers der Software in dem Umfang eingeräumt, wie der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Software nach den Bedingungen des Herstellers berechtigt war.

3.1.5 Die Installation von neuen Versionen der Software ist ausdrücklich nicht von der im Vertrag vereinbarten Vergütung mit umfasst; diese erfolgt auf Verlangen des Kunden nach gesonderter Vereinbarung mit dem Auftragnehmer.

3.1.6 Soweit dies für neue Versionen der Software notwendig ist, sind die erforderlichen Anpassungen der Hard- und Softwareumgebung Angelegenheit des Kunden, insbesondere im Hinblick auf eine neue Version des Betriebssystems oder sonstiger, zur Anwendung einer neuen Version der Software erforderlichen Drittsoftware.

3.1.7 Der Kunde wird ihm gelieferte Versionen der Software jeweils unverzüglich auf eventuelle Mängel hin untersuchen, sobald sie bei ihm eingespielt sind.
Sollte der Kunde Mängel feststellen, wird er dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen.

3.2 Soweit die Störungsbehebung im Vertrag vereinbart ist, gilt Folgendes:

3.2.1 Der Auftragnehmer wird die ihm vom Kunden mitgeteilten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.
Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Kunde auf Verlangen des Auftragnehmers jeweils binnen einer angemessenen Frist nach Freigabe durch den Hersteller der Software die jeweils aktuelle Version der Software bei sich einsetzt.

Eine neue Version der Software ist vom Kunden insbesondere dann zu übernehmen, wenn diese der Beseitigung von Störungen der Software dient.

3.2.2 Ein im Rahmen des Vertrages zu beseitigender Mangel liegt dann vor, wenn die Software oder ihre Dokumentation bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Beschreibung des Herstellers zur Funktionalität der Software enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.

3.2.3 Auftretende Mängel sind durch den Kunden in einer für den Auftragnehmer nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren und unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Auftragnehmer mitzuteilen.

3.2.4 Soweit unklar ist, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten verursacht, wird der Kunde gemeinsam mit dem Auftragnehmer eine Analyse der Softwareumgebung durchführen und gegebenenfalls auf eigene Kosten Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Umgebung der Software einschalten.

3.2.5 Der Auftragnehmer wird eine ihm mitgeteilte Störung / einen ihm mitgeteilten Mangel nach seiner Wahl durch eine der folgenden Maßnahmen beseitigen:

- Übermittlung eines Patches / Bugfixes, das der Kunde bei sich installiert;
- Übermittlung einer neuen Version der Software, die der Hersteller allgemein frei gegeben hat und die den zur Störung führenden Mangel nicht mehr enthält;
- Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung der Störung oder zur Mangelbeseitigung. Der Kunde wird diese Handlungshinweise durch kompetentes Personal umsetzen, soweit ihm dies zumutbar ist.

3.3 Soweit eine Hotline im Vertrag vereinbart ist, gilt Folgendes:

3.3.1 Der Auftragnehmer nimmt Fragen zur Nutzung der Software und zur Anwenderunterstützung innerhalb der im Vertrag definierten Servicezeiten über einen der im Vertrag genannten Kontaktwege online, telefonisch oder per Mail entgegen.

3.3.2 Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Kunden bei auftretenden Anwendungsproblemen in Verbindung mit der Software durch die Beantwortung von diesbezüglichen Fragen.

3.4 Der Auftragnehmer wird auf Anfragen des Kunden innerhalb der im Vertrag definierten Antwortzeiten reagieren.

3.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungen nach dem Vertrag im Rahmen eines Remote-Zugriffs zu erbringen.
Der Kunde ist für die Ermöglichung des Remote-Zugriffs verantwortlich und hat hierdurch eventuelle Kosten, insbesondere Verbindungskosten zu tragen.
Sollte eine Problemlösung durch Remote-Zugriff nicht möglich sein, weil der Zugriff vom Kunden nicht sichergestellt werden konnte, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen in diesem Falle erforderlichen Vor-Ort-Einsatz dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

3.6 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel oder eine gemeldete Störung der Software tatsächlich nicht besteht, bzw. nicht auf die Software zurückzuführen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den mit der Analyse und mit

der sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand nach der bei ihm zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung aktuellen Preisliste für Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu berechnen.

3.7

Von den Pflegeleistungen ausdrücklich nicht umfasst sind

- Leistungen des Auftragnehmers vor Ort beim Kunden;
- Die Erstellung von Zusatzprogrammen oder Programmergänzungen;
- Leistungen an der Software, die durch unsachgemäße Behandlung und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise durch Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen des Herstellers oder des Auftragnehmers, erforderlich werden;
- Die Wiederherstellung von Dateien oder Dateinhalten;
- Die Erstinstallation der Software sowie die Installation von durch den Hersteller bereit gestellten neuen Versionen der Software sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation einer neuen Version der Software im Zusammenhang stehen, wie insbesondere Einweisung und Schulung;
- Die Durchführung von Schulungen, die aufgrund der vom Hersteller der Software vorgenommenen oder veranlassten Änderungen oder Verbesserungen notwendig werden;
- Die Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder eine andere Programmiersprache oder die Durchführung notwendiger Anpassungsarbeiten an der Software bei Änderungen bestehender Betriebssysteme durch den Hersteller der Software (alle von den Pflegeleistungen nicht umfasste Leistungen – im Folgenden „Zusatzleistungen“ genannt).

Diese Zusatzleistungen wird der Auftragnehmer nach gesondert zu treffender Vereinbarung mit dem Kunden erbringen oder hierzu entsprechende Unterstützung leisten. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten die Regelungen der Ziff. 4, 6, 7, 8, 9 und 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für diese Zusatzleistungen entsprechend.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1

Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für den Auftragnehmer erbracht werden.

4.2

Der Kunde ist verpflichtet, einen oder mehrere, nicht jedoch mehr als 3 seiner Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Inanspruchnahme der Pflegeleistungen namentlich zu benennen.

Die vom Kunden zu benennenden Mitarbeiter haben über vertiefte Kenntnisse zur Software zu verfügen.

Über die zu benennenden Mitarbeiter hat eine Koordination der Anfragen des Kunden zu erfolgen.

Andere Mitarbeiter des Kunden als die von ihm benannten sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen anzufordern.

Bei Mehraufwand durch Befassung mit Anforderungen nicht autorisierter Mitarbeiter ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

4.3

Erforderlich für die Erbringung der Pflegeleistungen ist, dass der Fehler vom Kunden ausreichend beschrieben wird und für den Auftragnehmer bestimmbar ist.

Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Störungen beachtet der Kunde insbesondere die Betriebsbedingungen des Herstellers für die Software sowie eventuelle sonstige Hinweise und Anweisungen des Auftragnehmers.

Der Kunde trifft dabei im Rahmen des ihm Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihre Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe abkürzen.

Hierzu gehört insbesondere die Anfertigung eines schriftlichen Mängelberichts, der die vom Kunden festgestellten Mängel wiedergibt, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung von Zwischen- und Testergebnissen und anderer zur Veranschaulichung der Fehler oder sonstiger Mängel geeigneter Unterlagen.

4.4

Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig über Änderungen der Systemumgebung, die sich auf den Betrieb der Software auswirken können, unter Berücksichtigung der Spezifikation des Herstellers zum Betrieb der Software zu informieren.

4.5

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind.

Der Kunde unterrichtet den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung

entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen.

4.6

Für die Datensicherheit ist der Kunde verantwortlich.

Insbesondere wird der Kunde vor jedem Remote-Zugriff für eine Datensicherung und eventuelle Restriktionen beim Produktivbetrieb Sorge tragen.

4.7

Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerung, hierdurch verursachter Mehraufwand, etc.) vom Kunden zu tragen.

Solange Mitwirkungs- oder Beistelleleistungen nicht vertragsgemäß vom Kunden erbracht sind, ist der Auftragnehmer von seiner betreffenden Leistungspflicht und der Einhaltung der Antwortzeiten insoweit ganz oder teilweise solange befreit, wie der Auftragnehmer auf die jeweilige Mitwirkung oder Beistellung durch den Kunden angewiesen ist.

Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen, die durch die nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungs- und Beistelleleistungen durch den Kunden entstehen.

Durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungs-/Beistelleleistungen entstehender Mehraufwand des Auftragnehmers kann vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden.

Gegebenenfalls weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

5. Vergütung und Fälligkeit

5.1

Der Kunde hat die im Vertrag vereinbarte pauschale Vergütung für die Pflegeleistungen zu bezahlen.

Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden.

5.2

Die Vergütung ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen.

Sie ist jeweils zum ersten eines jeden Kalenderjahres nach Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

5.3

Zusatzleistungen, für die der Auftragnehmer eine gesonderte Vergütung verlangen kann, sind nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsbeauftragung geltenden aktuellen Preisliste des Auftragnehmers gesondert zu vergüten, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

Die Vergütung für Zusatzleistungen wird, sofern die Parteien im Einzelfall keine gegenteilige Vereinbarung getroffen haben, jeweils monatlich nachträglich abgerechnet; sie ist ebenfalls mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

5.4

Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.5

Beginnt die Laufzeit des Vertrages nicht zum ersten Tag eines Abrechnungszeitraums, so wird die Vergütung für den Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum Beginn des ersten vollen Berechnungszeitraums anteilig berechnet und ist zum Beginn der im Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit fällig.

5.6

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die pauschale Pflegevergütung (bei veränderten Marktbedingungen, bei Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise) mit einer schriftlichen Ankündigung von 3 Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres anzupassen.

Bei dieser Anpassung wird der Auftragnehmer auch etwaige Kostenminderungen in angemessener Weise berücksichtigen und anrechnen.

Der Auftragnehmer wird die entsprechenden Veränderungen gegenüber dem Auftraggeber darlegen; er ist hierbei jedoch nicht zur Offenlegung seiner Kalkulation verpflichtet.

Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums zu kündigen.

6. Sach- und Rechtsmängel

6.1

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Pflegeleistungen nicht mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behaftet sind. Ein Mangel liegt vor, soweit die Pflegeleistungen

- nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzen,
- sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen oder

- sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignen und nicht die Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Leistung erwarten kann.

6.2

Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass die Pflegeleistungen des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzen, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten für den Kunden das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Pflegeleistungen so austauschen oder abändern, dass sie die Rechte nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

6.3

Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nicht, einen Sach- und/oder Rechtsmangel zu beseitigen, so ist der Kunde berechtigt, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Nach erfolgreichem Ablauf der angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, die vereinbarte Pauschale für die Pflegeleistungen dem Grunde nach zu mindern. Über die Höhe der Minderung haben die Parteien eine Einigung zu erzielen; ein einseitiges Bestimmungsrecht des Kunden hinsichtlich der Höhe des Minderungsbetrages ist ausgeschlossen.

Die Kündigung des Vertrages bzw. der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen; hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden zur Kündigung aus wichtigem Grund.

6.4

Verlangt der Kunde nach Beendigung des Vertrages unter Berufung auf einen Sach- und/oder Rechtsmangel die Beseitigung eines Mangels an der Software, trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dieser Mangel auf einer vom Auftragnehmer erbrachten Pflegeleistung beruht.

Die Darlegung und der Beweis gelten dann als erbracht, wenn er darlegt und nachweist, dass dieser Mangel vor Erbringung einer bestimmten, vom Kunden genau zu bezeichnenden Pflegeleistung unter vergleichbaren Umständen nicht aufgetreten ist, sondern sich erst danach gezeigt hat, ohne dass andere Ursachen als die bezeichnete Pflegeleistung dafür ersichtlich sind.

Insbesondere hat der Kunde darzulegen und nachzuweisen, dass nach Beendigung des Vertrages keine Änderungen an der Software und der betreffenden Arbeitsumgebung vorgenommen worden sind, auf denen der Mangel beruhen kann.

6.5

Die Regelungen dieser Ziffer 6 sind abschließend hinsichtlich Sach- und Rechtsmängeln. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Recht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatzansprüchen im Rahmen der Haftungsbegrenzung nach Ziffer 7 bleiben unberührt.

6.6

Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche aufgrund sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

6.7

Die Sach- und Rechtsmängelhaftung für die erbrachten Pflegeleistungen erlischt, wenn der Kunde oder Dritte an der zu pflegenden Software Änderungen vornehmen, denen der Auftragnehmer vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt nicht, soweit der Kunde darlegt und beweist, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Mangelidentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

7. Haftung

Die Haftung für Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

7.1

Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers herbeigeführt werden, haftet dieser unbeschränkt.

7.2

Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Auftragnehmer ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Ziffer 7.3 bleibt unberührt.

Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich und der Kunde auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.

7.3

Die Haftung für Personenschäden, d.h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt. Die gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.4

Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet der Auftragnehmer nur, soweit er die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und der Kunde auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf. Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Falle einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

7.5

Sämtliche Ansprüche nach dieser Ziffer 7 verjähren innerhalb von einem Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Geheimhaltung

8.1

Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerfen. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl des Auftragnehmers als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die jeweilige Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei vor einer Weitergabe um Zustimmung zu bitten.

8.2

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vertrag mitteilt oder überlässt, gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Form (einschließlich Software und dazugehöriger Dokumentation), die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die

- eine Vertragspartei von Dritten, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat, wenn diese Dritten die Informationen wiederum nicht durch eine Verletzung von Schutzbestimmungen erlangt haben;
- eine Vertragspartei ohne Rückgriff oder Verwendung von vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt hat, oder
- ohne Verschulden oder Zutun einer Vertragspartei öffentlich bekannt sind oder wurden.

8.3

Die Parteien verpflichten sich, mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine mit dieser Regelung inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

8.4

Ist eine Vertragspartei aufgrund einer zwingenden rechtlichen Anforderung oder aufgrund einer Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, so gilt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nur insoweit nicht, wie die Weitergabe der vertraulichen Information zur Einhaltung der zur Offenlegung zwingenden rechtlichen Anforderung bzw. der Anordnung unbedingt erforderlich ist.

In einem solchen Fall ist die entsprechende Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei, soweit dies ohne rechtliche Nachteile möglich ist, vor der Offenlegung schriftlich zu unterrichten und in Abstimmung mit dieser vor der Offenlegung jede zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um Offenlegungsforderungen zurückzuweisen und/oder die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten.

8.5

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt, unbeschadet weitergehender zwingender gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen, insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten, für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages weiter.

9. Datenschutz

9.1

Der Kunde und der Auftragnehmer werden jeweils beim Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweils einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) einhalten.

9.2

Soweit erforderlich werden die Parteien eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

10. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

10.1

Der Vertrag beginnt zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt und wird für die im Vertrag vereinbarte Laufzeit fest abgeschlossen.

Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht 4 Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

10.2

Kündigt der Kunde den Vertrag ohne Gründe gem. § 648 BGB, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl die Ansprüche nach § 648 BGB oder stattdessen für seine Aufwendungen und den entgangenen Gewinn neben der Vergütung für die schon erbrachten Pflegeleistungen einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 % der für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen geschuldeten Vergütung verlangen.

Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der dem Auftragnehmer zustehende Betrag niedriger ist.

10.3

Das Recht zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt fällige Vergütungen nicht leistet.

Weitere wichtige Gründe bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen, Aufrechnung, Schriftform, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers; dies gilt auch für Veränderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.

11.2

Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechtes nur insoweit berechtigt, als die zugrundeliegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

11.3

Der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

11.4

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Reutlingen.

11.5

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthält.